

AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 30/2024 vom 10.05.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung
Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 10.05.2024

DER STADTWAHLEITER
FÜR DIE EUROPAAWAHL UND DIE KOMMUNALWAHLEN

Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332/871-190

WAHLBEKANNTMACHUNG

I

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

II

Die Stadt Zweibrücken ist in 21 allgemeine und 17 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In dem Wahlbezirk

1322 Thomas-Mann-Schule 2

wird eine repräsentative Wahlstatistik für die Europawahl durchgeführt. In diesem Wahllokal wird für wahlstatistische Auszählungen ein Stimmzettel verwendet, auf dem Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. IS. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. IS. 962), zulässig. Bei der Verwendung dieses Stimmzettels ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In der Stadt Zweibrücken sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet:

1111 Albert-Schweitzer-Schule
1112 Rathaus
1121 ehemalige Hauptschule Nord 1
1122 ehemalige Hauptschule Nord 2
1141 Helmholtz-Gymnasium
1144 Feuerwache
1152 Canadaschule
1153 Thomas-Mann-Schule 1
1211 Hilgardschule
1311 Quartierstreff "Neue Mitte"
1322 Thomas-Mann-Schule 2
1323 Thomas-Mann-Schule 3
1412 Kindertagesstätte Sonnenschein
1413 Herzog-Wolfgang-Realschule plus – Mozartstraße

- 1501 Dorfgemeinschaftshaus Wattweiler (über Hintereingang)
- 1601 Dorfgemeinschaftshaus Mörsbach
- 1811 Kultushalle Rimschweiler

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13.00 Uhr im ehem. City-Outlet, Hauptstraße 10-12, 66482 Zweibrücken, zusammen.

III

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Zweibrücken und die Wahlen zu den Ortsbeiräten Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Stadtrates oder der Ortsbeiräte zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).

Stadtrat	40 Stimmen
Ortsbeirat Mittelbach	15 Stimmen
Ortsbeirat Mörsbach	11 Stimmen
Ortsbeirat Oberauerbach	11 Stimmen
Ortsbeirat Rimschweiler	15 Stimmen
Ortsbeirat Wattweiler	11 Stimmen

2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin / einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin / Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen / Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen / Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen / Bewerber einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlages gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin / jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin / vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen / Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen / Bewerbern, deren Namen von der Wählerin / vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V

Im Gebiet des Bezirksverbands Pfalz erhalten die Wählerinnen und Wähler einen ocker-/beige-farbenen Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag.

Der Stimmzettel für die Bezirkstagswahl enthält unter Listennummern das Kennwort der Partei oder Wählergruppe sowie deren Namen und weitere Personalangaben der ersten fünf Bewerberinnen / Bewerber eines jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerinnen und Wähler haben nur eine Listenstimme zur Kennzeichnung des Wahlvorschlags, den sie wählen wollen. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Listenstimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie ihre Stimme geben wollen.

VI

In den Ortsbezirken Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler werden die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen / Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 08.00 bis 18.00 Uhr, statt.

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befindet. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zu Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher der Stadtrat fest.

VII

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

Zweibrücken, den 10.05.2024

VIII

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 8.00 Uhr im Rathaus, Herzogstr. 1, 66482 Zweibrücken, fortgesetzt.

IX

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Zweibrücken, für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Zweibrücken, Wahlamt, Briefwahlbüro im Kulturcafé, Zugang über den Parkplatz Uhlandstraße, 66482 Zweibrücken, die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Post, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18.00 Uhr.

X

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Zweibrücken, den 08.05.2024
Stadtwahlleiter

gez.
Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 10.05.2024

DER STADTWAHLLEITER
FÜR DIE EUROPAWAHL UND DIE KOMMUNALWAHLEN

Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332/871-190

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 51 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWO) wird bekannt gemacht, dass die Ermittlung der Wahlergebnisse für die Stadtrats- und Ortsbeiratswahlen am

**Montag, dem 10. Juni 2024, um 8.00 Uhr,
im Rathaus, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken**

fortgesetzt wird.

Die Auszählung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Auswertung.

Zweibrücken, den 08.05.2024
Der Stadtwahlleiter

gez.
Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 10.05.2024

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

41. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.05.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 41. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Dienstag, dem 14.05.2024, 17:00 Uhr, im Sportheim des SV Ixheim, Römerstraße 25, 66482 Zweibrücken, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Sportplatz SV Ixheim;
Information zu Gewährleistungsarbeiten;
Ortstermin
- 2 Ausbau der Solarenergie;
Vorstellung der Förderrichtlinie Stecker-PV
- 3 Innenstadtentwicklungskonzept "Mitte Zweibrücken";
Information und Beschlussfassung zur Förderung von privaten Dach- und Fassadenbegrünungen in der Innenstadt

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

42. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 15.05.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 42. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 15.05.2024, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

Die Sitzung beginnt mit einem nichtöffentlichen Teil um 17:00 Uhr. **Der öffentliche Teil beginnt um 17:45 Uhr.**

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

II Nichtöffentlicher Teil

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Stadtentwicklung

I Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 2 Projekt Mediothek: Beschluss zur Projektumsetzung
- 3 Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis 10.000 Euro
- 4 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 10.000 Euro
- 5 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 50.000 Euro
- 6 Auszahlung des Zuschusses an die VT Zweibrücken e.V. zur Durchführung des Turnerjahrmarkts 2024
- 7 Neubau einer Werkhalle Feuerwehr Zweibrücken - Vergabe der Versickerung / Rigole
- 8 Grundschule Sechsmorgen, Am Otterstein 14 -Vergabe der Fensterbauarbeiten, 1.BA Schulgebäude-
- 9 Hofenfels Gymnasium; Zeilbäumerstraße 1; 66482 Zweibrücken - -Vergabe Raffstoreanlage Ost-/ Südfassade

Zweibrücken, den 10.05.2024

10 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO Annahme von Spenden

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 10.05.2024

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
19. Sitzung des Ortsbeirates Rimschweiler am 15.05.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 19. Sitzung des Ortsbeirates Rimschweiler am Mittwoch, dem 15.05.2024, 19:00 Uhr, im Gemeindehaus, Vogesenstraße 26, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Installation der Poller zwischen Holstein- und Schwabenstraße, Beschlussfassung
- 2 Vorschläge zum Aufhängen der "Street-Buddys"
- 3 Verfügungsmittel für den Vorort Rimschweiler, Vorschläge zur Verwendung und Beschlussfassung
- 4 Aufhängen der Blumenampeln am 25. Mai
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Anfragen von Ratsmitgliedern

II Nichtöffentlicher Teil

- 1 Verschiedenes

gez.

Klaus Fuhrmann
Ortvorsteher

Zweibrücken, den 10.05.2024

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.05.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, dem 16.05.2024, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Vorstellung des Bereichs Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes;
Information in der Sitzung
- 2 Kindertagesstättenbedarfsplan 2024 - 2025
- 3 Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an die Träger der freien Jugendhilfe zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung von Kindertagesstätten in der Stadt Zweibrücken

In Vertretung
gez.

Christian Gauf
Bürgermeister